

TE Vwgh Beschluss 2017/6/29 Ra 2017/04/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.2017

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

50/01 Gewerbeordnung;

Norm

B-VG Art133 Abs4;

GewO 1994 §366 Abs1 Z3;

GewO 1994 §74 Abs2;

GewO 1994 §81 Abs1;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GewO 1994 § 366 heute
 2. GewO 1994 § 366 gültig ab 28.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022
 3. GewO 1994 § 366 gültig von 01.10.2018 bis 27.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
 4. GewO 1994 § 366 gültig von 01.05.2018 bis 30.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
 5. GewO 1994 § 366 gültig von 29.03.2016 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
 6. GewO 1994 § 366 gültig von 10.07.2015 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
 7. GewO 1994 § 366 gültig von 27.03.2015 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
 8. GewO 1994 § 366 gültig von 14.09.2012 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
 9. GewO 1994 § 366 gültig von 19.08.2010 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
 10. GewO 1994 § 366 gültig von 16.06.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2010

11. GewO 1994 § 366 gültig von 27.02.2008 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
12. GewO 1994 § 366 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
13. GewO 1994 § 366 gültig von 01.12.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
14. GewO 1994 § 366 gültig von 01.01.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
15. GewO 1994 § 366 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
16. GewO 1994 § 366 gültig von 11.08.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
17. GewO 1994 § 366 gültig von 19.03.1994 bis 10.08.2000

1. GewO 1994 § 74 heute
2. GewO 1994 § 74 gültig ab 18.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
3. GewO 1994 § 74 gültig von 01.01.2010 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
4. GewO 1994 § 74 gültig von 01.12.2004 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
5. GewO 1994 § 74 gültig von 01.08.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. GewO 1994 § 74 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
7. GewO 1994 § 74 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 81 heute
2. GewO 1994 § 81 gültig ab 20.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026
3. GewO 1994 § 81 gültig von 18.07.2017 bis 19.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
4. GewO 1994 § 81 gültig von 12.07.2013 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
5. GewO 1994 § 81 gültig von 29.05.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
6. GewO 1994 § 81 gültig von 27.02.2008 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
7. GewO 1994 § 81 gültig von 01.12.2004 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
8. GewO 1994 § 81 gültig von 20.05.2003 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2003
9. GewO 1994 § 81 gültig von 02.11.2002 bis 19.05.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
10. GewO 1994 § 81 gültig von 24.07.1997 bis 01.11.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
11. GewO 1994 § 81 gültig von 01.07.1997 bis 23.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
12. GewO 1994 § 81 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rigler und die Hofräte Dr. Kleiser und Dr. Mayr, die Hofrätin Mag. Hainz-Sator sowie den Hofrat Dr. Pürgy als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Mitter, über die Revision des S K in P, vertreten durch Dr. Udo Elsner, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Löwengasse 45, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 24. Jänner 2017, Zl. VGW- 021/021/14907/2015-6, betreffend Übertretung der GewO 1994 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde dem Revisionswerber - in teilweiser Stattgebung der Beschwerde gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien - vorgeworfen, er habe es als gewerberechtlicher Geschäftsführer der K GmbH zu verantworten, dass diese die gewerbebehördlich genehmigte Betriebsanlage durch näher bezeichnete betriebliche Tätigkeiten (Auf- und Abladen von Containern und Mulden, Beladen eines betriebseigenen LKWs mit Mulden und Containern, Fahrt eines mit Mulden beladenen LKWs auf dem Betriebsgelände), welche geeignet seien, die Nachbarn durch Lärm und Erschütterung zu belästigen, ohne Genehmigung nach einer genehmigungspflichtigen Änderung betrieben habe. Dadurch habe der Revisionswerber § 366 Abs. 1 Z 3 zweiter Fall iVm § 81 GewO 1994 verletzt. 1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde dem Revisionswerber - in teilweiser Stattgebung der Beschwerde gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien - vorgeworfen, er habe es als gewerberechtlicher Geschäftsführer der K GmbH zu verantworten, dass diese die gewerbebehördlich genehmigte Betriebsanlage durch näher bezeichnete betriebliche Tätigkeiten (Auf- und Abladen von Containern und Mulden, Beladen eines betriebseigenen LKWs mit Mulden und Containern, Fahrt eines mit Mulden beladenen LKWs auf dem Betriebsgelände), welche geeignet seien, die Nachbarn durch Lärm und Erschütterung zu belästigen, ohne Genehmigung nach einer genehmigungspflichtigen Änderung betrieben habe. Dadurch habe der Revisionswerber Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 3, zweiter Fall in Verbindung mit Paragraph 81, GewO 1994 verletzt.

2 Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, nach der bestehenden Betriebsanlagengenehmigung sei alleine die Sammlung und Lagerung von Bleiakкумуляtoren in der Betriebsanlage genehmigt. Jede Lagerung von und jede Manipulation mit Metallteilen, die geeignet seien, die Nachbarn zu belästigen, stelle eine Abweichung von der Betriebsanlagengenehmigung dar.

3 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

4 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 4 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 5 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

6 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 6 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7 Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit vor, es seien vom Verwaltungsgerichtshof die Fragen zu lösen, ob bauliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer genehmigten Betriebsanlage betriebliche Tätigkeiten iSd GewO 1994 seien und ob bauliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer genehmigten Betriebsanlage bzw. mit einer beantragten Erweiterung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung nach § 81 GewO 1994 bedürften. Weiters sei die

Frage zu lösen, ob einmalige nicht gewerbliche Tätigkeiten (wie die Lagerung einer Tribüne) auf bzw. in der Nähe des Betriebsgeländes als betriebliche Tätigkeiten im Sinne der GewO 1994 anzusehen seien. 7 Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit vor, es seien vom Verwaltungsgerichtshof die Fragen zu lösen, ob bauliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer genehmigten Betriebsanlage betriebliche Tätigkeiten iSd GewO 1994 seien und ob bauliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer genehmigten Betriebsanlage bzw. mit einer beantragten Erweiterung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung nach Paragraph 81, GewO 1994 bedürften. Weiters sei die Frage zu lösen, ob einmalige nicht gewerbliche Tätigkeiten (wie die Lagerung einer Tribüne) auf bzw. in der Nähe des Betriebsgeländes als betriebliche Tätigkeiten im Sinne der GewO 1994 anzusehen seien.

8 Dazu bringt die Revision vor, als betriebliche Tätigkeit könne jedenfalls nur eine regelmäßige gewerbliche Tätigkeit angesehen werden, der "wirtschaftliche Bedeutung" zukomme. Einmalige nicht gewerbliche Tätigkeiten wie Sanierungs- und Bauarbeiten könnten keinesfalls als betriebliche Tätigkeit qualifiziert werden. Andernfalls müsste jeder, der Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an seinem Haus, seiner Wohnung oder einem Grundstück vornehme, eine Betriebsanlagengenehmigung beantragen. Sämtliche Bauarbeiten (Sanierungsarbeiten, Aufräumarbeiten im Zuge eines Bauvorhabens und dergleichen) unterlägen der Bauordnung für Wien und dem Wiener Baulärmgesetz. Anrainer seien durch diese Bestimmungen ausreichend geschützt. Der Umstand, dass die Bauarbeiten im Zusammenhang mit einer projektierten Erweiterung einer Betriebsanlage stünden, könne daran nichts ändern. Auch könne die einmalige Lagerung einer (zerlegten) Tribüne keinesfalls eine gewerbliche Tätigkeit darstellen.

9 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass mit dem bloßen Zulässigkeitsvorbringen, es seien näher bezeichnete Rechtsfragen zu lösen, nicht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG dargetan wird, dass das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts von der (konkret zu bezeichnenden) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. eine solche Rechtsprechung fehlt. 9 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass mit dem bloßen Zulässigkeitsvorbringen, es seien näher bezeichnete Rechtsfragen zu lösen, nicht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG dargetan wird, dass das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts von der (konkret zu bezeichnenden) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. eine solche Rechtsprechung fehlt.

10 Versteht man das Zulässigkeitsvorbringen dahin, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob auch bauliche Tätigkeiten eine Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage bilden können, fehlt, so trifft dies nicht zu. Vielmehr ist auf folgende hg. Rechtsprechung hinzuweisen:

11 Unter "Änderung" einer genehmigten Betriebsanlage im Sinne des § 81 Abs. 1 GewO 1994 ist jede durch die erteilte Genehmigung nicht gedeckte, bauliche oder sonstige, die Anlage betreffende Maßnahme des Inhabers der Betriebsanlage zu verstehen, durch die sich die im § 74 Abs. 2 Z. 1 bis Z. 5 GewO 1994 bezeichneten Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder sonstigen Auswirkungen ergeben können (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. Jänner 2002, 2000/04/0203). 11 Unter "Änderung" einer genehmigten Betriebsanlage im Sinne des Paragraph 81, Absatz eins, GewO 1994 ist jede durch die erteilte Genehmigung nicht gedeckte, bauliche oder sonstige, die Anlage betreffende Maßnahme des Inhabers der Betriebsanlage zu verstehen, durch die sich die im Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer eins bis Ziffer 5, GewO 1994 bezeichneten Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder sonstigen Auswirkungen ergeben können vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 23. Jänner 2002, 2000/04/0203).

12 Soweit der Revisionswerber ins Treffen führt, dass die Bauarbeiten im Zusammenhang mit einer projektierten Erweiterung stehen, ist darauf hinzuweisen, dass das Tatbestandsmerkmal des "Änderns" nach § 366 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 nicht erst erfüllt ist, wenn die Änderungsmaßnahme abgeschlossen ist, sondern vielmehr bereits gegeben ist, wenn mit der Herstellung der die Änderung der Betriebsanlage bezweckenden Maßnahme begonnen wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 1. Juli 1997, 97/04/0063, mwN). 12 Soweit der Revisionswerber ins Treffen führt, dass die Bauarbeiten im Zusammenhang mit einer projektierten Erweiterung stehen, ist darauf hinzuweisen, dass das Tatbestandsmerkmal des "Änderns" nach Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 nicht erst erfüllt ist, wenn die Änderungsmaßnahme abgeschlossen ist, sondern vielmehr bereits gegeben ist, wenn mit der Herstellung der die Änderung der Betriebsanlage bezweckenden Maßnahme begonnen wird vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 1. Juli 1997, 97/04/0063, mwN).

13 Interpretiert man das Zulässigkeitsvorbringen dahin, es seien nur Sanierungs- und Renovierungsarbeiten durchgeführt worden, die keine Änderung nach § 81 GewO 1994 darstellten, ist Folgendes auszuführen: 13 Interpretiert man das Zulässigkeitsvorbringen dahin, es seien nur Sanierungs- und Renovierungsarbeiten durchgeführt

worden, die keine Änderung nach Paragraph 81, GewO 1994 darstellten, ist Folgendes auszuführen:

14 Nach den Feststellungen des angefochtenen Erkenntnisses hat der Revisionswerber nicht bestritten, dass Lade- und Abtransporttätigkeiten unter Verwendung von LKWs, Containern und Mulden erfolgt seien, die vom Genehmigungskonsens nicht umfasst gewesen seien. Zum Vorbringen des Revisionswerbers, in einem Fall habe es sich lediglich um die Reparatur eines LKW gehandelt, führte das Verwaltungsgericht aus, dass zusätzlich Rollcontainer abgeladen worden seien und ein voll mit Altmetall beladener LKW das Betriebsgelände verlassen habe, obwohl lediglich die Sammlung und Lagerung von Bleiakкумуляtoren genehmigt sei, deren Übernahme lediglich händisch und mit händisch betriebenen Hubwagen erlaubt sei.

15 Das Zulässigkeitsvorbringen, die einmalige Lagerung einer (zerlegten) Tribüne könne keine betriebliche Tätigkeit darstellen, ist vor dem Hintergrund der Feststellungen des Verwaltungsgerichts, wonach zum Tatzeitpunkt neben der Lagerung einer zerlegten Tribüne auch (andere) Metallteile in verschiedensten Größen mit einem LKW-Kran auf Container verladen wurden, nicht relevant.

16 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher in einem gemäß § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat zurückzuweisen. 16 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 2, VwGG gebildeten Senat zurückzuweisen.

Wien, am 29. Juni 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017040047.L00

Im RIS seit

10.08.2017

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at